

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Vergütungen für Geschäftsführung und Vorstände bremischer Unternehmen transparent und erfolgsabhängig gestalten**

Unternehmen, an denen das Land und die Stadtgemeinde Bremen beteiligt sind, haben ihren Angestellten eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Angemessenheit einer Vergütung der abhängigen Beschäftigten ergibt sich regelmäßig aus den von den Sozialpartnern ausgehandelten Tarifverträgen.

Die Feststellung der Angemessenheit von Geschäftsführergehältern hingegen erfordert differenzierte Betrachtungen.

Aufgrund ihrer maßgeblichen Verantwortung für den Erfolg der von ihnen geführten Gesellschaft, sollte die Vergütung der Geschäftsführungen zu einem Teil aus erfolgsgebundenen Gehaltsbestandteilen, sogenannten Tantiemen, bestehen.

Dabei gilt es sicherzustellen, dass Tantiemzahlungen an Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer an klare, transparente, im Vorhinein getroffene und auf ihren Erfolgseintritt hin überprüfbare Zielvereinbarungen gebunden sind. Um sicherzustellen, dass die Zahlung von Tantiemen ausschließlich bei nachgewiesener positiver Leistung der Geschäftsführung und Erfolg des Unternehmens erfolgt – anstelle von Zahlungsautomatismen –, müssen konkrete Zielvereinbarungen in die Tantiemeregulungen aufgenommen werden. Die Art der zu treffenden Zielvereinbarungen muss sich jeweils an wirtschaftlicher Situation und Aufgabenfeld der betreffenden Gesellschaft orientieren, aber in jedem Fall auf mess- und überprüfbaren Erfolgskriterien basieren. Anspruchsvoraussetzung muss sein, dass vereinbarte Zielgrößen nicht nur erreicht, sondern übererfüllt werden. Zur Förderung der Nachhaltigkeit von Geschäftsführungsentscheidungen ist ein mehrjähriger Bezugsraum für die Erfolgsbeurteilung dieser Vereinbarungen erforderlich.

Die Vereinbarung und die Feststellung des Erreichens eines Ziels muss einem transparenten Verfahren unterworfen sein, d. h. der Aufsichtsrat in Gänze hat die Vereinbarung über die Gewährung von erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteilen zu beschließen und auch die Zielerreichung festzustellen.

Schließlich muss sichergestellt sein, dass Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer nicht nur von Unternehmenserfolgen profitieren, sondern dass sie auch Haftung für Unternehmensverluste mit übernehmen. Deshalb muss zukünftig in Versicherungen zur Absicherung der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ein Selbstbehalt vorgesehen werden. Daraus ergibt sich auch, dass Beamtinnen und Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, die eine Geschäftsführungsfunktion in einer privatrechtlich organisierten bremischen Gesellschaft übernehmen, aus dem vorherigen Dienstverhältnis tatsächlich ausscheiden sollen und nicht nur beurlaubt werden, um ihnen eine Rückkehrmöglichkeit zu erhalten.

Einen Großteil der vorgenannten Ziele hat der Bundesgesetzgeber für die Vorstände von an der Börse gehandelten Aktiengesellschaften im Gesetz über die Angemessenheit von Vorstandsbezügen geregelt.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. in seiner Funktion als Gesellschafter darauf hinzuwirken, dass grundsätzlich alle neu abzuschließenden Anstellungsverträge für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Vorstandsmitglieder bremischer Unternehmen erfolgsabhängige Entgeltbestandteile enthalten.
2. Tantiemeregulungen und Vorgaben für Tantiemeregulungen zukünftig so zu gestalten, dass Tantiemeregulungen
 - a) klar und transparent formuliert sind,
 - b) im Vorhinein getroffen werden,
 - c) an der wirtschaftlichen Situation und dem Aufgabenfeld der betreffenden Gesellschaft orientiert sind,
 - d) in jedem Fall auf mess- und überprüfbaren Erfolgskriterien basieren,
 - e) die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens zum Ziel haben,
 - f) sich auf einen mehrjährigen Zeitraum beziehen und hierbei im Falle des zu vertretenden Misserfolges auch auf vorher ausgezahlte Tantiemen zurückgegriffen werden kann sowie
 - g) als Anspruchsvoraussetzung vereinbarte Unternehmensziele nicht nur erreicht, sondern übererfüllt werden müssen.
3. zu regeln, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Angemessenheit von Vorstandsbezügen in geeigneter Weise auch auf die Geschäftsführer- und Vorstandsverträge bremischer Gesellschaften angewendet werden, d. h. insbesondere,
 - a) dass die Vergütung mit allen ihren Bestandteilen (Grundentgelt, erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile, Altersversorgung) durch den Aufsichtsrat in Gänze beschlossen wird,
 - b) dass auch die Zielerreichung einer beschlossenen Tantiemeregulierung durch den Aufsichtsrat in Gänze festgestellt werden muss sowie
 - c) in Versicherungen zur Absicherung eines/einer Geschäftsführers/-in/eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus der beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft zukünftig einen Selbstbehalt vorzusehen.
4. zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen es möglich ist zu regeln, dass Beamtinnen und Beamte oder Angestellte des bremischen öffentlichen Dienstes, die eine Geschäftsführerfunktion in einer privatrechtlich organisierten bremischen Gesellschaft übernehmen sollen, zukünftig aus dem vorherigen Dienstverhältnis tatsächlich ausscheiden und ihnen kein direktes Rückkehrrecht einzuräumen.

Uta Kummer,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Hermann Kuhn,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen